

**WACKER**



PENSIONSKASSE DER WACKER CHEMIE VVAG

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN (1972)

Stand der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) 01.10.2023



# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen (1972) (vormals Allgemeine Versicherungsbedingungen (alt))</b>	<b>5</b>
<b>Präambel</b>	<b>6</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
Artikel 1            Allgemeines	7
Artikel 2            Beitragsarten	7
Artikel 3            Übernahme und Übertragung von Deckungsmitteln	7
1. Übernahme	7
2. Übertragung	7
3. Versorgungsausgleich	8
Artikel 4            Kassenleistungen	8
1. Arten	8
2. Beantragung	8
3. Voraussetzungen	8
4. Altersrente	8
5. Vorgezogene Altersrente	8
6. Invaliditätsrente	9
7. Beginn und Ende der Alters- und Invaliditätsrente	9
8. Witwenrente	10
9. Witwenrente an geschiedene Frauen	10
10. Beginn und Ende der Zahlung der Witwenrente	11
11. Witwer- und Partnerrente	11
12. Waisenrente	12
Artikel 5            Zahlungsweise	12
1. Monatlich gleichbleibende Zahlung	12
2. Aufteilung in 14 Teilbeträge auf Antrag	13
Artikel 6            Prüfungsbefugnis des Vorstands	13
1. Nachweispflicht der Rentenbezieher	13
2. Aberkennung von Kassenleistungen bei Verletzung der Auskunftspflicht	13

Artikel 7	Verfahren	14
	1. Entscheidungen über Kassenleistungen	14
	2. Antragswiederholung	14
Artikel 8	Verpfändung und Abtretung	14
Artikel 9	Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft	14
	1. Auskunftspflicht und Ausgleichswert	14
	2. Grundsätze	15
	3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich	15
	4. Externe Teilung	15
	5. Interne Teilung	15
<b>2.</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die Grundversorgung</b>	<b>16</b>
Artikel 10	Beiträge zur Grundversorgung	16
	1. Beitragshöhe	16
	2. Beitragspflichtiges Einkommen	16
	3. Beitragsentrichtung	16
	4. Zurückverlegung des Beginns der Mitgliedschaft	17
Artikel 11	Rentenhöhe in der Grundversorgung	17
	1. Rentenhöhe nach aktiver Mitgliedschaft	17
	2. Rentenhöhe nach inaktiver Mitgliedschaft	18
	3. Höhe der vorgezogenen und der nach Alter 65 beginnenden Altersrente	18
	4. Anpassung der laufenden Leistungen	18
Artikel 12	Sonderleistungen in der Grundversorgung	18
	1. Eltern- und Geschwisterrente	18
	2. Ausbildungsbeihilfe	19
	3. Rentenfortzahlung	19
	4. Härteregelung	19
Artikel 13	Beschränkung und Wegfall der Ansprüche	19
	1. Anrechnung	19
	2. Verlust des Anspruchs auf Kassenleistungen	20
	3. Rentenzahlung an unterhaltsberechtigten Angehörigen	20

Artikel 14	Übergangsbestimmungen für die Grundversorgung	20
<b>3.</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die freiwillige Höherversicherung</b>	<b>22</b>
Artikel 15	Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung	22
	1. Abschlussbedingungen und Fälligkeit	22
	2. Beitragsentrichtung	22
	3. Fortführungsmöglichkeit für inaktive Mitglieder	23
Artikel 16	Rentenhöhe aus der freiwilligen Höherversicherung	23
	1. Höhe der Alters- und Invaliditätsrente	23
	2. Rentenbeginn zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, erstmalige Inanspruchnahme der Altersrente nach 65	24
	3. Leistungserhöhungen	24
Artikel 17	Übergangsbestimmung für die freiwillige Höherversicherung	24
<b>4.</b>	<b>Bestimmungen zur Behandlung von Altersvorsorgezulagen</b>	<b>25</b>
Artikel 18	Behandlung der Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI des Einkommen- steuergesetzes	25
	1. Zulagenverwendung vor Eintritt des Versicherungsfalls	25
	2. Zulagenverwendung nach Eintritt des Versicherungsfalls	25
	3. Leistungserhöhungen	25
	4. Rückabwicklung	25
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
Artikel 19	Inkrafttreten	26
	<b>Anhang zu den AVB (1972)</b>	<b>24</b>
	Höherversicherungstarif AVB (1972) Leistungstabelle	24
	Höherversicherung AVB (1972) Rentenbeginn zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr	25



# **Allgemeine Versicherungsbedingungen (1972)**

**(vormals Allgemeine Versicherungsbedingungen (alt))**

Stand 01.10.2023

## Präambel

Aus der Grundversorgung gewährt die Kasse nach Eintritt des Versicherungsfalls Leistungen an ihre ehemaligen persönlichen Mitglieder und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, falls die aktive Mitgliedschaft des persönlichen Mitglieds

- vor dem 01.01.2005 begonnen hat, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972),
- nach dem 31.12.2004 und vor dem 01.01.2013 begonnen hat, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2005),
- nach dem 31.12.2012 und vor dem 01.01.2022 begonnen hat, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2013),
- nach dem 31.12.2021 begonnen hat, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2022).

Aus der freiwilligen Höherversicherung und aus Altersvorsorgezulagen gewährt die Kasse nach Eintritt des Versicherungsfalls – unabhängig vom Beginn der aktiven Mitgliedschaft – Leistungen an ihre ehemaligen persönlichen Mitglieder und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der jeweils vom persönlichen Mitglied vorgenommenen

- erstmaligen Antragstellung auf Zahlung laufender Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung oder
- Antragstellung auf Zahlung eines Einmalbeitrages zur freiwilligen Höherversicherung (unabhängig von einer früheren Beitragsentrichtung zur freiwilligen Höherversicherung) oder
- Antragstellung auf eine Altersvorsorgezulage bzw. der für das persönliche Mitglied im Rahmen einer Bevollmächtigung durch die Kasse vorgenommenen Antragstellung,

soweit die jeweils zugrunde liegende Antragstellung

- vor dem 01.01.2005 erfolgt ist, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972),
- nach dem 31.12.2004 und vor dem 01.01.2013 erfolgt ist, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2005),
- nach dem 31.12.2012 und vor dem 01.01.2022 erfolgt ist, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2013),
- nach dem 31.12.2021 erfolgt ist, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2022).



# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 1 Allgemeines**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) enthalten das Beitrags- und Leistungsrecht der Kasse für Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft vor dem 01.01.2005 begonnen hat, und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene. Sie finden keine Anwendung für nach dem 31.12.2004 beantragte Altersvorsorgezulagen sowie für nach dem zuletzt genannten Zeitpunkt erstmals gestellte Anträge auf Zahlung laufender Beiträge oder – unabhängig von einer früheren Beitragsentrichtung zur freiwilligen Höherversicherung – auf Zahlung eines Einmalbeitrages zur freiwilligen Höherversicherung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie finden ebenfalls keine Anwendung auf Altersvorsorgezulagen, die nicht auf Beitragszahlungen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) beruhen.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) sind auf Anträge auf Zahlung laufender Beiträge von inaktiven Mitgliedern gemäß § 2 Nr. 5 b) der Satzung anwendbar, sofern das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. ehemalige Mitglied erstmals vor dem 31.12.2004 einen Antrag auf Zahlung laufender Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung gestellt hat.

## **Artikel 2 Beitragsarten**

Die Beiträge werden in Form von Beiträgen zur Grundversorgung und zur freiwilligen Höherversicherung gezahlt.

## **Artikel 3 Übernahme und Übertragung von Deckungsmitteln**

### **1. Übernahme**

Der Vorstand ist mit Zustimmung des jeweiligen Unternehmensmitglieds berechtigt, mit anderen Versorgungseinrichtungen Vereinbarungen darüber zu treffen, dass für ein aktives Mitglied, das bisher in dieser Versorgungseinrichtung war, die Deckungsmittel übernommen werden. Die Leistungen, die sich aus der Zugehörigkeit zur Kasse ergeben, erhöhen sich um die Anwartschaften, die den übernommenen Deckungsmitteln geschäftsplanmäßig entsprechen.

### **2. Übertragung**

Der Vorstand ist mit Zustimmung des jeweiligen Unternehmensmitglieds berechtigt, mit anderen Versorgungseinrichtungen Vereinbarungen darüber zu treffen, dass die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel im Rahmen der inaktiven Mitgliedschaft auf eine andere Versorgungseinrichtung übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Beantragung durch das Mitglied.

### **3. Versorgungsausgleich**

Für die Übernahme und Übertragung von Deckungsmitteln anlässlich eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gelten ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 9.

## **Artikel 4 Kassenleistungen**

### **1. Arten**

Kassenleistungen, die sowohl in der Grundversorgung als auch in der freiwilligen Höherversicherung gewährt werden, sind

- a) Altersrenten, vorgezogene Altersrenten und Invaliditätsrenten,
- b) Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen-, Witwer-, Partner- und Waisenrenten
- c) Abfindungen (§ 4 Nr. 5 der Satzung) nach Maßgabe des von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplans.

### **2. Beantragung**

Die Kassenleistungen müssen unter Vorlage der vom Vorstand verlangten Nachweise in Textform bei der Kasse beantragt werden. Der Antrag kann gestellt werden

- a) vom Berechtigten,
- b) vom jeweiligen Unternehmensmitglied.

### **3. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Zahlung von Kassenleistungen ist die Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem jeweiligen Unternehmensmitglied und die Beendigung der Entgeltzahlung bzw. das Nichtbestehen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Unternehmensmitglied. Im Falle des Vorliegens von vorübergehender Invalidität entfällt das Erfordernis der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

### **4. Altersrente**

Altersrente wird Versicherten frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

### **5. Vorgezogene Altersrente**

- a) Vorgezogene Altersrente wird Versicherten gewährt, wenn sie das Altersruhegeld aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Dies gilt entsprechend auch für diejenigen Versicherten, die zwar die altersmäßigen Voraussetzungen für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, jedoch keine Leistungsansprüche aus dieser Versicherung haben oder die ein Altersruhegeld aus einer berufsständischen Versorgung als Vollrente in Anspruch nehmen, für Letztere aber frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, jeweils vorausgesetzt, dass ihre Einkünfte

aus einer Beschäftigung gegen Entgelt oder einer Erwerbstätigkeit bis zum 65. Lebensjahr die Verdienstobergrenzen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

- b) Mitgliedern, die in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, wird vorgezogene Altersrente ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung des Anspruchs auf Altersrente aus dieser Versicherung erfüllt sind.

## **6. Invaliditätsrente**

- a) Invaliditätsrente wird Versicherten im Fall der aktiven Mitgliedschaft gewährt, wenn eine dauernde oder vorübergehende Invalidität vorliegt. Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte durch Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit nicht mehr im Stande ist, die Obliegenheiten einer seinen bisherigen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung beim jeweiligen Unternehmensmitglied zu erfüllen. Invalidität liegt ferner vor, wenn der Versicherte vollständig oder teilweise erwerbsgemindert im Sinn der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist. Vorübergehende Invalidität liegt vor, wenn sie voraussichtlich mindestens ein Jahr andauern wird.

Zur Feststellung der Invalidität nach aktiver Mitgliedschaft kann das Zeugnis eines vom Vorstand der Kasse zu bezeichnenden Arztes gefordert werden, aufgrund dessen der Vorstand über das Vorliegen der Invalidität entscheidet. Ferner kann Invalidität durch Vorlage eines entsprechenden Rentenbescheids der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt werden.

- b) Invaliditätsrente wird Versicherten im Fall der inaktiven Mitgliedschaft gewährt, wenn der Versicherte vollständig oder teilweise erwerbsgemindert im Sinn der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist. Zur Begründung des Antrags auf Invaliditätsrente nach inaktiver Mitgliedschaft ist vom Versicherten ein Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder ein Gutachten eines vom Vorstand der Kasse zu bezeichnenden Arztes vorzulegen, aufgrund dessen der Vorstand über die Gewährung der Invaliditätsrente entscheidet.

## **7. Beginn und Ende der Alters- und Invaliditätsrente**

- a) Die Zahlung der Altersrente, vorgezogenen Altersrente oder Invaliditätsrente beginnt mit dem Monat, der dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Artikel 4 Nr. 4, 5 und 6 folgt, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 Nr. 3 erfüllt sind. Zahlungen an Versicherte aus einer inaktiven Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 5 b) der Satzung für Zeiträume vor Beginn dieser Mitgliedschaft sind ausgeschlossen; § 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.
- b) Die Zahlung der Altersrente, der vorgezogenen Altersrente oder Invaliditätsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbezieher stirbt oder die Leistungsvoraussetzungen entfallen. Dies ist bei der Invaliditätsrente der Fall, wenn der Rentenbezieher die Dienstfähigkeit nach ärztlichem Zeugnis wieder erlangt hat oder wenn die Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenver-

sicherung wegfällt. Die Zahlung der Invaliditätsrente endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Ab diesem Zeitpunkt wird sie durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst.

## **8. Witwenrente**

Nach dem Tod des Mitglieds oder Beziehers einer Alters- oder Invaliditätsrente erhält die hinterbliebene Witwe eine Rente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Witwenrente beträgt 60 v. H. der Rente, die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes bezogen hat bzw. bezogen hätte, wenn der Versicherungsfall infolge Invalidität eingetreten wäre.
- b) Ist die Witwe über 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so vermindert sich die Witwenrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 3 Prozentpunkte, höchstens aber um die Hälfte ihres Betrages. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe entfällt mit jedem weiteren vollendeten Ehejahr die Kürzung, die einem Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre entspricht.
- c) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn die Ehe geschlossen ist
  - 1) nach Eintritt des Versicherungsfalls, es sei denn, dass die Ehe fünf Jahre bestanden hat;
  - 2) innerhalb von 3 Monaten vor dem Tod des Mitglieds, es sei denn, der Tod wäre die Folge eines Unfalls.

## **9. Witwenrente an geschiedene Frauen**

- a) Hat ein geschiedenes Mitglied oder Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsrente nach der Scheidung der Ehe keine neue Ehe geschlossen oder aus einer neuen Ehe weder Witwe noch Waisen hinterlassen, an die Hinterbliebenenrenten zu zahlen sind, so erhält bei seinem Tod die geschiedene Ehefrau die Witwenrente nach Nr. 8, wenn und soweit
  - 1) bei einer Ehescheidung bis zum 30.06.1977 der Verstorbene ihr nachweislich regelmäßig Unterhalt geleistet hatte oder ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel auf Unterhaltsleistung vorliegt oder
  - 2) bei einer Ehescheidung nach dem 30.06.1977 ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften für Zeiten vorliegt, in denen der Verstorbene Mitglied der Pensionskasse war.

Wurde die Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, so kann der Vorstand in Fällen besonderer Härte die Witwenrente der geschiedenen Ehefrau auch dann gewähren, wenn ihr der Verstorbene weder Unterhalt geleistet hatte noch ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel auf Unterhaltsleistung vorliegt.
- b) Hinterlässt ein geschiedenes Mitglied oder Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsrente bei seinem Tod aus einer neuen Ehe eine Witwe oder Waisen, an die Hinterbliebenenrenten zu zahlen sind, so kann der Vorstand nach seinem

Ermessen einen Teil der Witwenrente der geschiedenen Ehefrau zuweisen, wenn und soweit bei einer Ehescheidung bis zum 30.06.1977 der Verstorbene ihr nachweislich regelmäßig Unterhalt geleistet hatte oder ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel auf Unterhaltsleistung vorliegt. Der Vorstand soll sich bei der Verteilung an etwaige Vereinbarungen oder rechtskräftige Urteile halten, bei denen die geschiedene Ehefrau als Partei beteiligt ist.

Liegt bei einer Ehescheidung nach dem 30.06.1977 ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften für Zeiten vor, in denen der Verstorbene Mitglied der Pensionskasse war, so ist die Witwenrente insoweit zu kürzen, als der geschiedenen Ehefrau ein Anrecht auf Teilwitwenrente in Form einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente gegen die Pensionskasse aufgrund des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bzw. der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung zusteht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs.

Scheidet später eine der beiden Ehefrauen als Rentenbezieherin aus, so entfällt die Zahlung der Witwenrente in Höhe ihres Anteils, wenn der Vorstand nicht in besonderen Fällen etwas anderes beschließt.

- c) Der geschiedenen Ehefrau wird eine Witwenrente nach Nr. 9 a) oder Teilwitwenrente nach Nr. 9 b) nicht gewährt, wenn sie sich wieder verheiratet hatte.
- d) Die Nr. 9 a) bis c) gelten sinngemäß, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder wenn das Mitglied oder der Rentenbezieher mehr als eine neue Ehe eingegangen ist.

## **10. Beginn und Ende der Zahlung der Witwenrente**

Die Zahlung der Witwenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Mitglieds oder Rentenbeziehers folgt, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 Nr. 3 erfüllt sind.

Die Zahlung der Witwenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigte stirbt. Die Zahlung der Witwenrente endet ferner bei Wiederverheiratung der Bezugsberechtigten. In diesem Fall wird eine Abfindung in Höhe des 2-fachen Jahresbetrags der bezogenen Witwenrente gewährt. Endet diese Ehe, so kann der Vorstand die frühere Witwenrente unter Anrechnung der erhaltenen Abfindung ganz oder teilweise wieder aufleben lassen.

## **11. Witwer- und Partnerrente**

Auf die Witwerrente finden die Bestimmungen zur Witwenrente entsprechend Anwendung.

Für die Partnerrente, welche an überlebende eingetragene Lebenspartner gewährt wird, gelten die Bestimmungen zur Witwenrente ebenfalls entsprechend. Insoweit gelten als Heirat bzw. Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender eingetragener Lebenspartner und als Ehegatte auch

ein eingetragener Lebenspartner. Der Ehescheidung entspricht die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

## **12. Waisenrente**

Nach dem Tod des Mitglieds oder Beziehers einer Alters- oder Invaliditätsrente erhalten die hinterbliebenen Waisen Renten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Der Anspruch auf Waisenrente steht ehelichen Kindern, nichtehelichen Kindern – sofern der Verstorbene zu ihrem Unterhalt beigetragen hat –, Stief-, Adoptiv- und Pflegekindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Ein Anspruch besteht nicht, wenn der Verstorbene die Adoption innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen hat, es sei denn, der Tod wäre die Folge eines Unfalls.
- b) Halbweisen erhalten 15 v. H. der erworbenen Rentenanwartschaft bzw. der Rente des Verstorbenen, jedoch alle Halbweisen zusammen höchstens 40 v. H.

Vollweisen erhalten:

bei 1 Bezugsberechtigten ein Drittel,  
bei 2 Bezugsberechtigten die Hälfte,  
bei 3 und mehr Bezugsberechtigten drei Viertel,

mindestens jedoch jedes Kind 15 v. H. der erworbenen Rentenanwartschaft bzw. Rente des Verstorbenen.

- c) Die Zahlung der Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Mitglieds oder Rentenbeziehers folgt, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 Nr. 3 erfüllt sind.

Die Zahlung der Waisenrente endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, wird die Waisenrente gegen Vorlage einer Bestätigung der Ausbildungsstelle über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, jedoch längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann der Vorstand die Waisenrente ebenfalls über das 18. Lebensjahr hinaus gewähren.

## **Artikel 5 Zahlungsweise**

### **1. Monatlich gleichbleibende Zahlung**

Die Zahlungen erfolgen in monatlichen, nachträglich fälligen Beträgen durch Überweisung auf ein von dem Empfangsberechtigten zu benennendes Girokonto. Die Überweisung geht auf Kosten des Empfangsberechtigten; dieser hat auch die Voraussetzungen für die Erfüllung der Zahlung zu schaffen.

## **2. Aufteilung in 14 Teilbeträge auf Antrag**

Der Versicherte kann anstelle der monatlich gleichbleibenden Zahlung der Rente beantragen, dass die Jahresrente in 14 gleiche Teilbeträge aufgeteilt wird. Die Beantragung erfolgt mit dem Rentenanspruch. Hiervon werden 12 Monatsbeträge monatlich nachträglich gezahlt. Der 13. Teilbetrag (Rentnerurlaubsgeld) wird mit der Rente für den Monat Juni, der 14. Teilbetrag (Rentnerweihnachtsgeld) wird mit der Rente für den Monat Dezember gezahlt.

Voraussetzung für den Erhalt des 13. bzw. 14. Teilbetrags ist, dass die Leistungsvoraussetzungen zu Beginn des jeweiligen Auszahlungsmonats erfüllt werden.

Die Festsetzung der Teilbeträge erfolgt so, dass sich die gleiche Jahresrente ergibt, wie im Fall der monatlich gleichbleibenden Rentenzahlung.

Im Kalenderjahr des Rentenbeginns erfolgt die Aufteilung des zeitanteilig zustehenden Jahresbetrages

- bei einem Rentenbeginn im ersten Halbjahr unter Berücksichtigung eines anteiligen Rentnerurlaubsgeldes und des Rentnerweihnachtsgeldes,
- bei einem Rentenbeginn im zweiten Halbjahr unter Berücksichtigung eines anteiligen Rentnerweihnachtsgeldes.

Bei einem Rentenbeginn im ersten Halbjahr beträgt das anteilige Rentnerurlaubsgeld  $k$  Sechstel des vollen Rentnerurlaubsgeldes, wobei  $k$  die Anzahl der Monate im ersten Halbjahr ist, für die ein Rentenanspruch besteht.

Entsprechendes gilt für das anteilige Rentnerweihnachtsgeld bei einem Rentenbeginn im zweiten Halbjahr.

Ferner kann der Rentenbezieher einen entsprechenden Antrag stellen, der mit dem Folgejahr der Antragstellung wirksam wird.

## **Artikel 6 Prüfungsbefugnis des Vorstands**

### **1. Nachweispflicht der Rentenbezieher**

Jeder Bezieher von Kassenleistungen ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit die von ihm zur Prüfung der Dauer und des Umfangs der Bezugsberechtigung geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen.

Hierzu gehört auch die Auskunft über Leistungen, die der Rentenbezieher von Trägern der Sozialversicherung erhält. Insbesondere haben sich Bezieher von Invaliditätsrente jederzeit auf Anforderung des Vorstands durch einen von diesem bezeichneten Arzt auf Fortdauer der Invalidität untersuchen zu lassen.

### **2. Aberkennung von Kassenleistungen bei Verletzung der Auskunftspflicht**

Der Vorstand ist berechtigt, Beziehern von Kassenleistungen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufschlüsse zu erteilen oder Nachweise, Belege oder Bescheinigungen beizubringen, den Anspruch auf Kassenleistungen mit Wirkung vom Ablauf der gestellten Frist auf die Dauer der Unterlassung abzuerkennen; werden die Aufschlüsse oder Nachweise erbracht, ist nachzuzahlen.

## **Artikel 7 Verfahren**

### **1. Entscheidungen über Kassenleistungen**

Alle Entscheidungen über Ansprüche auf Kassenleistungen obliegen dem Vorstand. Die Entscheidung ist dem Berechtigten schriftlich zuzustellen. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

### **2. Antragswiederholung**

Ein vom Vorstand abgewiesener Antrag auf Gewährung von Invaliditätsrente kann frühestens drei Monate nach der Ablehnung wiederholt werden, wenn durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine Verschlimmerung des Leidens zweifelsfrei nachgewiesen wird, wegen dessen der Rentenanspruch gestellt wurde.

## **Artikel 8 Verpfändung und Abtretung**

Verpfändung und Abtretung der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber nur mit deren vorheriger Zustimmung wirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach den jeweils anwendbaren Vorschriften im Rahmen einer Ehescheidung oder einer Aufhebung einer Lebenspartnerschaft; in diesem Fall muss der Kasse die Abtretung unverzüglich angezeigt werden.

## **Artikel 9 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft**

### **1. Auskunftspflicht und Ausgleichswert**

Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß den §§ 45, 47 und 39 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes ermittelten Ehe- bzw. Partnerschaftszeitanteil des Anrechts in der jeweiligen Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Partnerschaftszeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für aktive Mitglieder und Rentenbezieher nach den Grundsätzen von § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes sowie für inaktive Mitglieder nach § 4 Nr. 5 der Satzung ermittelt. Der Ehe- bzw. Partnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall einer internen Teilung nach den §§ 10 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und der ausgleichspflichtigen Person jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehe- bzw. Partnerschaftszeitanteils des Anrechts, der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten sowie des Ausgleichswertes bzw. der Ausgleichswerte regelt der genehmigte technische Geschäftsplan.



## **2. Grundsätze**

Wird ein Mitglied geschieden oder dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts ein Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Nrn. 3 bis 5 Anwendung.

## **3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich**

Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach den §§ 6 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß §§ 14 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes ausgeschlossen.

## **4. Externe Teilung**

Die Kasse führt keine externe Teilung von gegenüber ihr bestehenden Anrechten durch.

## **5. Interne Teilung**

Der Versorgungsausgleich findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Endentscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - im Wege der internen Teilung gemäß den §§ 10 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine inaktive Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 5 b) der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird bzw. werden mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Endentscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts bzw. der Anrechte des ausgleichspflichtigen Mitglieds jeweils eine oder mehrere Versicherungen in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes bzw. der rechtskräftig festgestellten Ausgleichswerte nach den jeweils gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht bzw. bestehen. Dabei erfolgt eine Fortentwicklung des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes bzw. der rechtskräftig festgestellten Ausgleichswerte für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Endentscheidung des Familiengerichts nach Maßgabe des genehmigten technischen Geschäftsplans, soweit im rechtskräftig festgestellten Ausgleichswert bzw. in den rechtskräftig festgestellten Ausgleichswerten noch keine Fortentwicklung berücksichtigt worden ist.

Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds in der jeweiligen Versicherung regelt der genehmigte technische Geschäftsplan. Die Kasse teilt dem ausgleichspflichtigen Mitglied die Höhe des gekürzten Anrechts in dessen Versicherung(en) mit.

Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des Kapitalwertes besteht nicht.

## **2. Besondere Bestimmungen für die Grundversorgung**

### **Artikel 10 Beiträge zur Grundversorgung**

#### **1. Beitragshöhe**

Der Beitrag zur Grundversorgung beträgt 2 v. H. des beitragspflichtigen Jahreseinkommens bis zur Höhe der jeweiligen, für das betreffende Mitglied maßgeblichen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

#### **2. Beitragspflichtiges Einkommen**

Als beitragspflichtiges Jahreseinkommen gilt das jeweils innerhalb eines Kalenderjahres vom jeweiligen Unternehmensmitglied bezogene Arbeitseinkommen:

Zum Arbeitseinkommen eines Kalenderjahres zählen die regelmäßigen Entgeltbezüge. Zu den regelmäßigen Entgeltbezügen gehören neben dem monatlichen Tarifentgelt und dem Monatsentgelt für Jahresentgeltempfänger alle im vereinbarten Monatsentgelt enthaltenen Entgeltbestandteile, insbesondere übertarifliche Zulagen, Funktionszulagen, arbeitsplatzgebundene Zulagen und sonstige pauschalisierte Zulagen. Miteinbezogen werden ferner Zulagen, die sich aus regelmäßiger Schichtarbeit ergeben, wie z. B. Schichtzulagen, sofern diese nicht bereits im vereinbarten Monatsentgelt enthalten sind, und Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Zum Arbeitseinkommen eines Kalenderjahres gehören auch die im Jahr bezogenen Gratifikationen einschließlich der tarifvertraglich vereinbarten Jahresleistung.

Alle sonstigen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis zählen nicht zum versorgungsfähigen Einkommen, es sei denn, sie werden vom jeweiligen Unternehmensmitglied ausdrücklich als versorgungsfähig bezeichnet.

#### **3. Beitragsentrichtung**

Die Beiträge zur Grundversorgung sind für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft zu entrichten. Sie sind Jahresbeiträge, die vom jeweiligen Unternehmensmitglied in Raten bei der Auszahlung der Bezüge einbehalten und an die Kasse abgeführt werden. Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft sind die Beiträge zeitanteilig zu entrichten. Inaktive Mitglieder und Mitglieder

- mit ruhender aktiver Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Nr. 4 a) der Satzung,
- mit ruhender beitragsfreier aktiver Mitgliedschaft während vorübergehender Invalidität im Sinne von § 2 Nr. 4 b) der Satzung sowie
- mit beitragsfreier aktiver Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Nr. 4 c) der Satzung können keine Beiträge zur Grundversorgung entrichten.

Für Zeiten der Arbeitsunterbrechung infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen, während denen die Zahlung des Arbeitsentgelts bei Fortdauer des Anstellungsverhältnisses ruht, können aktive Mitglieder Beiträge bis zur bisherigen Höhe bei der Kasse einzahlen. Dies gilt nicht im Fall der ruhenden beitragsfreien aktiven Mitgliedschaft während vorübergehender Invalidität im Sinne von § 2 Nr. 4 b) der Satzung. Beginnt die aktive Mitgliedschaft wegen Vollendung des 18. Lebensjahres während

der Zeit der Arbeitsunterbrechung, so bemisst sich der Beitrag zur Grundversorgung nach dem Arbeitseinkommen gemäß Artikel 10 Nr. 2, auf das der Mitarbeiter im Zeitpunkt des Beginns der aktiven Mitgliedschaft Anspruch hätte. Beiträge zur Grundversorgung können bis zum Ende des 1. Quartals des auf die Wiederaufnahme der Beschäftigung folgenden Kalenderjahres nachgeholt werden.

#### **4. Zurückverlegung des Beginns der Mitgliedschaft**

Der Vorstand kann auf Antrag des jeweiligen Unternehmensmitglieds den Beginn der Mitgliedschaft auf einen früheren Zeitpunkt (technischer Beginn) zurückverlegen. Voraussetzung ist, dass das gemäß dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten technischen Geschäftsplan errechnete Deckungskapital für die durch die Rückdatierung entstehende Anwartschaft bei der Kasse eingezahlt wird. Bei der Berechnung der Anwartschaft ist der auf den ersten Mitgliedschaftsmonat entfallende Mitgliedsbeitrag zugrunde zu legen.

### **Artikel 11 Rentenhöhe in der Grundversorgung**

#### **1. Rentenhöhe nach aktiver Mitgliedschaft**

- a) Die jährliche Alters- oder Invaliditätsrente beträgt:  
42 v. H. der nach dem 01.01.1972 vom Mitglied während seiner aktiven Mitgliedschaft an die Kasse entrichteten Beiträge zur Grundversorgung

zuzüglich der gemäß Artikel 14 Nr. 1 zu gewährenden Leistungen aus Mitgliedszeiten vor dem 01.01.1972.

- b) Tritt Invalidität nach Artikel 4 Nr. 6 a) mindestens fünf Jahre nach dem im Mitgliedsschein der Kasse genannten Beginn der Mitgliedschaft aber vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, wird den entrichteten Beiträgen zur Grundversorgung der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls für die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zugerechnet. Dabei wird für Monate ohne Beitragszahlung der Beitrag zugrunde gelegt, den das Mitglied bei Fortzahlung seiner Bezüge entrichtet hätte.

Auf die fünfjährige Mindestdauer der Mitgliedschaft wird eine vor Beginn der Mitgliedschaft zurückgelegte und von einem Unternehmensmitglied anerkannte Dienstzeit angerechnet.

Die Mindestdauer gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall auf einem schweren, unverschuldeten Betriebs- oder anerkannten Wegeunfall oder einer anerkannten, aus einer Tätigkeit bei einem Unternehmensmitglied herrührenden Berufskrankheit beruht.

- c) Die Alters- oder Invaliditätsrente beträgt mindestens jährlich € 180,--.
- d) Werden Anrechte auf eine Grundversorgung durch eine rechtskräftige Endentscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in Artikel 9; die Nrn. 3 und 4 bleiben unberührt.

## **2. Rentenhöhe nach inaktiver Mitgliedschaft**

Die jährliche Alters- oder Invaliditätsrente beträgt: 42 v. H. der nach dem 01.01.1972 vom Mitglied während seiner aktiven Mitgliedschaft an die Kasse entrichteten Beiträge zur Grundversorgung zuzüglich dem Teil der Leistungen gemäß Artikel 14 Nr. 1, der dem Verhältnis der tatsächlichen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zu der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit entspricht.

Werden Anrechte auf eine Grundversorgung durch eine rechtskräftige Endentscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in Artikel 9; die Nrn. 3 und 4 bleiben unberührt.

## **3. Höhe der vorgezogenen und der nach Alter 65 beginnenden Altersrente**

Die vorgezogene jährliche Altersrente bei erstmaliger Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres errechnet sich entsprechend den Bestimmungen der Nrn. 1 bzw. 2; sie wird ohne Kürzungen gewährt, wenn sie nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird. Bei einer früheren Inanspruchnahme wird zum Ausgleich der verlängerten Rentenbezugsdauer für jeden zusätzlichen Leistungsmonat vor Vollendung des 63. Lebensjahres ein versicherungsmathematischer Abschlag von 0,4 v. H. vorgenommen. Dieser Abschlag entfällt für Schwerbehinderte bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres sowie in den Fällen des Artikel 4 Nr. 5 b).

Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhöht sich die zum Rentenbeginn gemäß Nrn. 1 bzw. 2 ermittelte Rente für jeden vollen Monat des Rentenbezugs nach Vollendung des 67. Lebensjahres um einen versicherungsmathematischen Aufschlag in Höhe von 0,4 v. H.

Der in Nummer 1 genannte Mindestbetrag bleibt von diesen Abschlägen bzw. Aufschlägen unberührt.

## **4. Anpassung der laufenden Leistungen**

Nach Eintritt des Versicherungsfalles übernimmt die Kasse etwaige Rentenanpassungen entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 des Betriebsrentengesetzes, soweit ihr die dafür geschäftsplanmäßig erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## **Artikel 12 Sonderleistungen in der Grundversorgung**

### **1. Eltern- und Geschwisterrente**

- a) Werden nach dem Tod eines Mitglieds oder eines Beziehers einer Alters- oder Invaliditätsrente keine Witwen-, Witwer-, Partner- oder Waisenrenten von der Kasse geleistet, kann den hinterlassenen bedürftigen Eltern oder Geschwistern eine Eltern- oder Geschwisterrente für die Dauer der Bedürftigkeit ge-

währt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das Mitglied oder der Rentenbezieher deren Lebensunterhalt überwiegend aus eigenen Mitteln bestritten hat.

- b) Die Rente beträgt für jedes Eltern- und Geschwisterteil höchstens 15 v. H. der vom Mitglied erworbenen Rentenanwartschaft bzw. der bezogenen Rente.

## **2. Ausbildungsbeihilfe**

Zusätzlich zu den sonstigen Rentenleistungen aus der Grundversorgung gewährt die Kasse für jedes in Schul- oder Berufsausbildung stehende Kind gemäß Artikel 4 Nr. 12 a) eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von € 20 -- monatlich, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

## **3. Rentenfortzahlung**

Im Falle des Todes eines Beziehers einer Alters- oder Invaliditätsrente erhalten die rentenberechtigten Hinterbliebenen gem. Artikel 4 bzw. Artikel 12 Nr. 1 in der Rangfolge Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister zu gleichen Teilen eine Rentenfortzahlung auf drei weitere Monate. Gezahlt werden die Beträge, auf die der Bezieher der Alters- oder Invaliditätsrente ohne den Eintritt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Im Falle des Todes eines Beziehers einer Witwen-, Witwer- oder Partnerrente erhalten die rentenberechtigten Waisen gem. Artikel 4 Nr. 12 zu gleichen Teilen eine Rentenfortzahlung auf drei weitere Monate. Gezahlt werden die Beträge, auf die der Bezieher der Witwen-, Witwer- oder Partnerrente ohne den Eintritt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Für diesen Zeitraum besteht kein weitergehender Rentenanspruch der Personen nach Absatz 1 oder 2, soweit er sich aus dem Tod des Rentenbeziehers ergibt.

## **4. Härteregelung**

Der Vorstand ist ermächtigt, wenn ein Anspruch nicht besteht, unter Berücksichtigung besonderer Umstände von Fall zu Fall Zahlungen der Kasse gegen jederzeitigen Widerruf zu gewähren.

## **Artikel 13 Beschränkung und Wegfall der Ansprüche**

### **1. Anrechnung**

Der Vorstand kann anderweitiges Erwerbseinkommen ganz oder teilweise auf die Invaliditätsrente bis zur Erreichung der Altersgrenze anrechnen. Die Mindestrente gemäß Artikel 11 Nr. 1 bleibt durch diese Anrechnung unberührt.

Das anderweitige Einkommen kann nur angerechnet werden, soweit es zusammen mit den Leistungen aus der Grundversorgung, der auf Pflichtbeiträgen beruhenden Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, einer arbeitgeberfinanzierten zusätzlichen Altersversorgung von Unternehmensmitgliedern und sonstigen Bezügen, die aufgrund früherer Anstellungsverhältnisse bei Unternehmensmitgliedern gewährt werden, das zuletzt von einem Unternehmensmitglied bezogene Arbeitseinkommen übersteigt.

Bei der Entscheidung über die Anrechnung ist für die Bemessung des zuletzt von einem Unternehmensmitglied bezogenen Arbeitseinkommens die inzwischen eingetretene allgemeine Entgeltentwicklung zu berücksichtigen.

Der Rentenbezieher ist verpflichtet, über die Höhe seines anderweitigen Erwerbseinkommens und dessen Änderungen unaufgefordert Auskunft zu geben.

## **2. Verlust des Anspruchs auf Kassenleistungen**

Den Anspruch auf Kassenleistungen verlieren:

- a) die von den Bestimmungen des § 4 Nr. 4 der Satzung betroffenen Mitglieder und Rentenbezieher,
- b) diejenigen Hinterbliebenen, die den Tod des Mitglieds oder Rentenbeziehers vorsätzlich herbeigeführt haben.

## **3. Rentenzahlung an unterhaltsberechtigte Angehörige**

Wenn ein Rentenbezieher sich der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie derart entzieht, dass sie in Not geraten könnte, so ist der Vorstand befugt, die Rente bis zur Hälfte denjenigen unterhaltsberechtigten Angehörigen des Rentenberechtigten zu überweisen, die bei seinem Ableben Anspruch auf die Rente hätten.

## **Artikel 14 Übergangsbestimmungen für die Grundversorgung**

1. Aus der Mitgliedschaft vor dem 01.01.1972 werden bei Eintritt des Versicherungsfalls Leistungen erbracht, wie sie sich unter Anwendung eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Verfahrens errechnen. Die hiernach bestehende Anwartschaft ist jedem Mitglied und jedem beitragsfrei Versicherten schriftlich bekannt gegeben worden.

Die Mindestrente für Mitgliedszeiten vor dem 01.01.1972 beträgt 40 v. H. der bis zu diesem Stichtag in die Versicherung einbezahlten Beiträge.

2. Die Leistungen aus der Zusatzversicherung richten sich nach Artikel 5 Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 30.12.1966.

Den Mitgliedern und beitragsfrei Versicherten steht es jedoch bis zum Eintritt des Versicherungsfalls frei, die Rückerstattung des auf ihre Anwartschaft aus der Zusatzversicherung entfallenden geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zu verlangen.

3. Wegen der Umstellung auf nachträgliche Zahlungsweise zum 01.01.1989 erhält der Bezugsberechtigte die Rente für den dem Umstellungsstichtag vorangegangenen Monat doppelt und zwar mit Fälligkeit zu Beginn und Ende dieses Monats.

4. Bei Mitgliedschaften, die vor dem 01.01.1989 begründet wurden, besteht weiterhin Anspruch auf Sterbegeld gem. Artikel 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 20.02.1985. Auf diese Leistungen werden jedoch die Rentenfortzahlungen gem. Artikel 12 Nr. 3 mit einem Zwölftel der Jahresrente und die doppelte Rentenzahlung gem. Artikel 14 Nr. 3 angerechnet.
5. Bei Mitgliedschaften, die vor dem 01.01.1989 begründet wurden, erhöht sich die Abfindung bei Wiederverheiratung der Bezugsberechtigten gem. Artikel 4 Nr. 10 auf den 4-fachen Jahresbetrag der Witwenrente.
6. Für Mitglieder, deren inaktive Mitgliedschaft vor dem 01.01.1985 begründet wurde, gelten für die Höhe der vorgezogenen Altersrente die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 23.03.1977 mit der Änderung vom 20.10.1977.
7. Weiblichen Versicherten, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.1991 begründet wurde, wird vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne versicherungsmathematischen Abschlag gewährt. Das Gleiche gilt für männliche Versicherte, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.1991 begründet wurde und die das vorgezogene Altersruhegeld aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorangegangener Arbeitslosigkeit bzw. vorangegangener Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen.  
  
Es gilt ferner für männliche Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952 - 1954, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.1991 begründet wurde, die die Altersrente für langjährig Versicherte aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach vorangegangener Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen.
8. Die Kasse übernimmt mit Wirkung zum 01.01.1991 die von Unternehmensmitgliedern aus der Ordnung der betrieblichen Grundversorgung gewährten laufenden Leistungen, soweit ihr die geschäftsplanmäßig erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
9. Für Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.1995 eingetreten sind, findet Artikel 4 Nr. 4 und 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 01.01.1991 Anwendung.
10. Wenn das jeweilige Unternehmensmitglied zustimmt, kann ein bis zum 31.12.2001 ausgeschiedenes früheres Mitglied, das wieder in die Kasse aufgenommen wird, die für die Grundversorgung erhaltene Beitragsrückerstattung nebst Zinseszinsen von jährlich 4 ½ v. H. innerhalb von 6 Monaten nach Wiederaufnahme wieder einzahlen.
11. Für aktive Mitglieder, die am 31.12.1984 bei einem Unternehmensmitglied beschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, hat bis zum 31.12.1984 das Wahlrecht bestanden, anstelle des Beitrags zur Grundversorgung nach Artikel 10 Nr. 1 ihren im Durchschnitt des Jahres 1984 entrichteten Mitgliedsbeitrag so lange weiterzuzahlen, bis der Mitgliedsbeitrag nach Artikel 10 Nr. 1 höher ist.

12. Am 31.12.2001 aktive Mitglieder können, falls vor Eintritt des Versicherungsfalles kein Anstellungsverhältnis mehr mit einem Unternehmensmitglied besteht, anstelle der beitragsfreien Fortführung der erworbenen Anwartschaft im Rahmen der inaktiven Mitgliedschaft bis zu 6 Wochen nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft eine Beitragsrückerstattung beantragen. Voraussetzung ist, dass die Anwartschaft bei der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen noch nicht unverfallbar ist. Erstattet wird das für den erworbenen Anspruch im Rahmen der inaktiven Mitgliedschaft zu stellende Deckungskapital. Näheres regelt der technische Geschäftsplan. Mit der Beitragsrückerstattung endet das Versicherungsverhältnis im Rahmen der Grundversorgung. Sofern dadurch kein weiteres Versicherungsverhältnis mit der Kasse besteht, endet die inaktive Mitgliedschaft.
13. Für Todesfälle von Mitgliedern oder Beziehern einer Alters- oder Invaliditätsrente vor dem 18.08.2006 (Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) besteht ferner kein Anspruch auf Witwenrente, wenn die Ehe nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Ehemannes geschlossen ist und die Ehe weniger als fünf Jahre bestanden hat.

### **3. Besondere Bestimmungen für die freiwillige Höherversicherung**

#### **Artikel 15 Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung**

##### **1. Abschlussbedingungen und Fälligkeit**

Aktive Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes zusätzlich eine freiwillige Höherversicherung abschließen. Der Vorstand kann die Zustimmung vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung durch einen von ihm bestimmten Arzt abhängig machen. Der Beitrag zur freiwilligen Höherversicherung muss monatlich gleichbleibend oder als laufender Jahresbeitrag, der am 30.06. eines jeden Jahres fällig wird, entrichtet werden. Er kann nur mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr verändert werden. Darüber hinaus können aktive Mitglieder Einmalbeiträge leisten. Ausnahmen bzw. Beitragszahlungen, die in einem Kalenderjahr € 6.000,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Auch Unternehmensmitglieder sind mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung zu entrichten.

Für Jahresbeiträge und Einmalbeiträge, die nicht zum 30.06. entrichtet werden, gilt Artikel 16 Nr. 1 Satz 3.

##### **2. Beitragsentrichtung**

Der Beitrag zur freiwilligen Höherversicherung ist vom jeweiligen Unternehmensmitglied zu entrichten bzw. von den Bezügen einzubehalten und an die Kasse abzuführen. Sofern ein Einbehalt nicht möglich ist, muss der Beitrag zur freiwilligen Höherversicherung spätestens bis zum 5. Tag des dem Fälligkeitsmonat folgenden Monats entrichtet werden. Bei Zahlungsverzug mahnt der Vorstand die rückständigen Beiträge an. Eine zweite Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrags erfolgen darf, hat eine weitere Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen. Ferner hat sie den



Hinweis zu enthalten, dass die freiwillige Höherversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird, wenn nicht bis zum Ablauf der angegebenen Frist alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge zuzüglich Mahnkosten an die Kasse entrichtet werden.

Für Zeiten der Arbeitsunterbrechung infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen, während denen die Zahlung des Arbeitsentgelts bei Fortdauer des Anstellungsverhältnisses ruht, können aktive Mitglieder Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung, soweit sie von ihnen finanziert wurden, bis zur bisherigen Höhe bei der Kasse einzahlen.

Dies gilt nicht im Fall einer ruhenden beitragsfreien aktiven Mitgliedschaft während vorübergehender Invalidität im Sinne von § 2 Nr. 4 b) der Satzung. Während dieser Zeit können keine Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung entrichtet werden und die freiwillige Höherversicherung wird beitragsfrei aufrechterhalten. Gleiches gilt während einer beitragsfreien aktiven Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Nr. 4 c) der Satzung.

### **3. Fortführungsmöglichkeit für inaktive Mitglieder**

Bei Übergang der aktiven in die inaktive Mitgliedschaft wird die freiwillige Höherversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten. Auf seinen Antrag kann das Mitglied die freiwillige Höherversicherung mit eigenen laufenden Beiträgen fortsetzen.

Dies gilt auch für Mitglieder mit ruhender aktiver Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Nr. 4 a) der Satzung.

Dies gilt auch für die ausgleichsberechtigte Person, sofern für diese durch eine rechtskräftige Endentscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eine inaktive Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 5 b) der Satzung begründet wird; Nr. 1 Sätze 3, 4, 6 und 8 und Nr. 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Höchstbetrag einer zustimmungsfreien Beitragszahlung von € 6.000,-- gemäß Nr. 1 Satz 6 gilt in voller Höhe auch für Beitragszahlungen einer ausgleichsberechtigten Person. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft bzw. der Begründung der inaktiven Mitgliedschaft zu stellen.

## **Artikel 16     Rentenhöhe aus der freiwilligen Höherversicherung**

### **1. Höhe der Alters- und Invaliditätsrente**

Die jährliche Alters- oder Invaliditätsrente aus der freiwilligen Höherversicherung errechnet sich aus der Leistungstabelle im Anhang, die Bestandteil dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) ist. Maßgeblich sind das Geschlecht, das Alter bei Beitragszahlung und die jeweils in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge.

Bei laufenden Jahresbeiträgen und Einmalbeiträgen, die nicht am 30.06. entrichtet werden, wird die aus der Leistungstabelle im Anhang bestimmte Rentenanwartschaft für jeden vollen Monat der Zahlung des Jahresbeitrags vor dem 1. Juli um 0,33 v. H. erhöht bzw. für jeden vollen Monat der Zahlung nach dem 30. Juni um 0,33 v. H. verringert.

Werden Anrechte auf eine freiwillige Höherversicherung durch eine rechtskräftige Endentscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet, ergibt

sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in Artikel 9; die Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

## **2. Rentenbeginn zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr, erstmalige Inanspruchnahme der Altersrente nach 65**

Nimmt das Mitglied die Alters- bzw. Invaliditätsrente aus der freiwilligen Höherversicherung ab Vollendung des 60. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, wird das für die freiwillige Höherversicherung vorhandene Deckungskapital geschäftsplanmäßig verrentet. Die sich hieraus aufgrund der längeren Rentenbezugszeit ergebende Verminderung der Rente kann der zweiten Tabelle im Anhang zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) entnommen werden.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Altersrente aus der freiwilligen Höherversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Aufschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans. Der versicherungsmathematische Aufschlag wird dabei jeweils auf Basis des Zeitraums berechnet, der zwischen dem kalkulatorischen Pensionsalter und dem tatsächlichen Rentenbeginn liegt. Das kalkulatorische Pensionsalter für Beitragsalter bis 65 Jahre wird mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Für höhere Beitragsalter ist es das Lebensjahr, das im jeweiligen Beitragsalter vollendet wird. Beispielsweise wird das kalkulatorische Pensionsalter für das Beitragsalter 66 mit Vollendung des 66. Lebensjahres erreicht.

## **3. Leistungserhöhungen**

Anwartschaften und laufende Renten werden in der freiwilligen Höherversicherung durch die geschäftsplanmäßige Überschussbeteiligung erhöht. Nach Rentenbeginn kann sich eine weitergehende Erhöhung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Betriebsrentengesetzes nur insoweit ergeben, als diese höher als die seit Eintritt des Versicherungsfalls gewährten Überschussbeteiligungen ausfällt und die hierfür geschäftsplanmäßig erforderlichen Mittel der Kasse zur Verfügung gestellt werden.

## **Artikel 17 Übergangsbestimmung für die freiwillige Höherversicherung**

Am 31.12.2001 aktive Mitglieder können, falls vor Eintritt des Versicherungsfalls kein Anstellungsverhältnis mehr mit einem Unternehmensmitglied besteht, anstelle der Fortführung im Rahmen der inaktiven Mitgliedschaft bis zu 6 Wochen nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft eine Erstattung beantragen. Voraussetzung ist, dass die Anwartschaft bei der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen noch nicht unverfallbar ist. Erstattet wird das auf die freiwillige Höherversicherung entfallende geschäftsplanmäßige Deckungskapital. Mit der Erstattung endet das Versicherungsverhältnis im Rahmen der freiwilligen Höherversicherung. Sofern dadurch kein weiteres Versicherungsverhältnis mit der Kasse besteht, endet die inaktive Mitgliedschaft.

## **4. Bestimmungen zur Behandlung von Altersvorsorgezulagen**

### **Artikel 18 Behandlung der Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes**

#### **1. Zulagenverwendung vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Für Beitragszahlungen an die Kasse eingehende Zulagen werden nach den für die freiwillige Höherversicherung anwendbaren Bestimmungen behandelt.

Die Zulagen werden mit Zahlungseingang fällig, insofern findet Artikel 15 Nr. 2 Satz 1 - 5 keine Anwendung. Die Zulagen werden bei Zahlungseingang wie Einmalbeiträge entsprechend Artikel 15 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 16 Nr. 1 behandelt.

#### **2. Zulagenverwendung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Soweit die Kasse hierzu berechtigt ist, werden Zulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, unmittelbar an den Versicherten bzw. dessen Erben gegen Nachweis ihres Erbrechts weitergeleitet. Ansonsten werden die Zulagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, im Folgemonat des Zahlungseinganges der Zulage gemäß den Bestimmungen des genehmigten technischen Geschäftsplans verrentet. Anspruch auf die erhöhte Rente besteht ab dem Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats.

#### **3. Leistungserhöhungen**

Anwartschaften und laufende Renten aus Zulagen werden durch die geschäftsmäßige Überschussbeteiligung erhöht. Artikel 16 Nr. 3 Satz 2 findet auf die aus Zulagen gebildeten Rentenansprüche keine Anwendung.

#### **4. Rückabwicklung**

Entfällt nachträglich der Anspruch auf bereits erhaltene Förderung oder liegt eine schädliche Verwendung im Sinne von Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes vor, wird der von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zurückgeforderte Betrag, soweit er auf der Kasse gutgeschriebenen und nicht an das Mitglied gemäß Nr. 2 Satz 1 weitergeleiteten Zulagen beruht, zunächst dem aus den Zulagen gebildeten Deckungskapital entnommen. Übersteigt der Rückforderungsbetrag dieses Deckungskapital, so wird auf das die Zulagen begründende Versicherungsverhältnis zurückgegriffen. Soweit eine Rückabwicklung vorzunehmen ist, erlöschen die hierauf entfallenden Ansprüche auf Kassenleistungen.

Nähere Bestimmungen zur Rückabwicklung enthält der von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte technische Geschäftsplan.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 19 Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der vorliegenden Fassung treten mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

---

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.09.2023, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00074#00130.



# Anhang zu den AVB (1972)

## Höherversicherungstarif AVB (1972)

## Leistungstabelle

### Rentensteigerung in Prozent der gezahlten Beiträge

Beitragsalter*)	Männer	Frauen
18	39,5%	37,9%
19	38,0%	36,5%
20	36,5%	35,1%
21	35,1%	33,7%
22	33,7%	32,4%
23	32,5%	31,2%
24	31,2%	30,0%
25	30,1%	28,9%
26	29,0%	27,9%
27	27,9%	26,9%
28	26,9%	25,9%
29	25,9%	25,0%
30	24,9%	24,1%
31	24,0%	23,2%
32	23,1%	22,4%
33	22,3%	21,6%
34	21,5%	20,8%
35	20,7%	20,1%
36	20,0%	19,4%
37	19,3%	18,7%
38	18,6%	18,1%
39	17,9%	17,5%
40	17,3%	16,9%
41	16,7%	16,3%
42	16,1%	15,7%
43	15,5%	15,2%
44	15,0%	14,7%
45	14,5%	14,2%
46	14,0%	13,7%
47	13,5%	13,2%
48	13,1%	12,8%
49	12,6%	12,4%
50	12,2%	12,0%
51	11,8%	11,6%
52	11,4%	11,2%
53	11,0%	10,9%
54	10,7%	10,5%
55	10,3%	10,2%
56	10,0%	9,9%
57	9,7%	9,6%
58	9,5%	9,4%
59	9,2%	9,2%
60	9,0%	9,1%
61	8,7%	8,7%
62	8,3%	8,4%
63	8,0%	8,0%
64	7,6%	7,7%
65	7,3%	7,3%
66	7,5%	7,6%
67	7,7%	7,8%
68	7,9%	8,1%
69	8,2%	8,3%
70	8,4%	8,6%

\*) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr der jeweiligen Beitragszahlung und Geburtsjahr

## Anhang zu den AVB (1972)

### Höherversicherung AVB (1972) Rentenbeginn zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr

Alter*		Verminderung der Rente		Alter		Verminderung der Rente	
Jahre	Monate	Männer	Frauen	Jahre	Monate	Männer	Frauen
60	0	26,33%	27,47%	62	6	14,50%	15,20%
	1	25,96%	27,09%		7	14,07%	14,75%
	2	25,59%	26,71%		8	13,63%	14,30%
	3	25,22%	26,33%		9	13,20%	13,85%
	4	24,85%	25,94%		10	12,77%	13,39%
	5	24,48%	25,56%		11	12,33%	12,94%
60	6	24,11%	25,18%	63	0	11,90%	12,49%
	7	23,75%	24,80%		1	11,42%	11,99%
	8	23,38%	24,42%		2	10,95%	11,50%
	9	23,01%	24,04%		3	10,48%	11,00%
	10	22,64%	23,66%		4	10,00%	10,50%
	11	22,27%	23,28%		5	9,53%	10,01%
61	0	21,90%	22,90%	63	6	9,06%	9,51%
	1	21,50%	22,48%		7	8,58%	9,02%
	2	21,10%	22,07%		8	8,11%	8,52%
	3	20,70%	21,65%		9	7,64%	8,02%
	4	20,30%	21,24%		10	7,16%	7,53%
	5	19,91%	20,82%		11	6,69%	7,03%
61	6	19,51%	20,41%	64	0	6,21%	6,54%
	7	19,11%	20,00%		1	5,70%	5,99%
	8	18,71%	19,58%		2	5,18%	5,45%
	9	18,31%	19,17%		3	4,66%	4,90%
	10	17,91%	18,75%		4	4,14%	4,36%
	11	17,51%	18,34%		5	3,63%	3,81%
62	0	17,11%	17,92%	64	6	3,11%	3,27%
	1	16,67%	17,47%		7	2,59%	2,72%
	2	16,24%	17,02%		8	2,07%	2,18%
	3	15,81%	16,56%		9	1,55%	1,63%
	4	15,37%	16,11%		10	1,04%	1,09%
	5	14,94%	15,66%		11	0,52%	0,54%
				65	0	0,00%	0,00%

\* Alter bei Rentenbeginn in vollen Jahren und Monaten



**Pensionskasse der  
Wacker Chemie VVaG**  
Hanns-Seidel-Platz 4  
81737 München  
pk@wacker.com

[www.pensionskasse-wacker.com](http://www.pensionskasse-wacker.com)